



Globasnitz
Globasnica



GEMEINDE GLOBASNITZ / OBČINA GLOBASNICA

9142 Globasnitz/Globasnica 111, Bezirk Völkermarkt/okraj Velikovec

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 21.11.2024, unter der Zahl: 363-0/2024-0a, mit der die Rahmenbedingungen für die Aufstellung von nicht ortsfesten Plakatständern nach dem Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 – K-OBG erlassen werden

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 – K-OBG, LGBl. Nr. 32/1990, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2015, wird verordnet:

§ 1

(1) In sämtlichen Ortsgebieten der Gemeinde Globasnitz/Globasnica ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern und Transparenten auf die Dauer von höchstens vier Wochen vor und einer Woche nach der Veranstaltung zulässig.

§ 2

Das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern für die Präsentation aktueller Tagesangebote von Betrieben mit Ausschank- und Verabreichungsrechten oder Betrieben des Einzelhandels auf einer Tafel pro Betrieb unmittelbar vor dem eigenen Geschäftsbereich ist in sämtlichen Ortsbereichen zulässig.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ortsbildschutzverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 27.5.2015, Zahl: 363-0/2015-0a, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Bernhard Sadovnik

